

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/WAS) vom 16. November 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/WAS) vom 16. November 2012, bekanntgemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 20. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,81 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,70 €“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“

- b) die bisherigen Abs. 2 und 3 werden gestrichen

- c) die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 2 und 3

3. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	80 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	150 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	240 €/Jahr
bis	25	m <sup>3</sup> /h	320 €/Jahr
über	25	m <sup>3</sup> /h	400 €/Jahr“

4. § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	80 €/Jahr
-----	-----	-------------------	-----------

bis	6	m <sup>3</sup> /h	150 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	240 €/Jahr
bis	15	m <sup>3</sup> /h	320€/Jahr
über	15	m <sup>3</sup> /h	400 €/Jahr“

5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

6. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

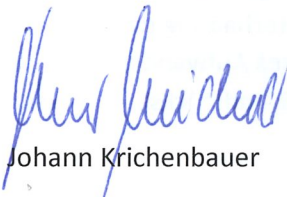
„<sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., zum 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

**Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Burgkirchen a.d.Alz, den 10. Mai 2017



Johann Krichenbauer

Erster Bürgermeister

---

## Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 38 am 9. Mai 2017 die Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/WAS) beschlossen.

Die Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (BGS/WAS) wurde am 10. Mai 2017 ausgefertigt und in der Verwaltung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11. Mai 2017 angeheftet und am 25. Mai 2017 wieder abgenommen.

Burgkirchen a.d.Alz, 25. Mai 2017

  
Johann Krichenbauer  
Erster Bürgermeister



(Siegel)